

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung der Sicherheitspartner der Stadt Werneuchen (SiPaAufwEntschS)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1 und 13 des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 05.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die durch die Polizei des Landes Brandenburg auf Empfehlung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen eingesetzten Sicherheitspartner der Stadt Werneuchen.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Die ehrenamtlich tätigen Sicherheitspartner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe von 25,00 €.

### **§ 3 Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils am Ende des laufenden Monats gezahlt durch Überweisung auf ein vom jeweiligen berechtigten Sicherheitspartner angegebenem Konto.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
  - a. mit Ablauf des Monats, in dem der Sicherheitspartner aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
  - b. wenn der Sicherheitspartner ununterbrochen länger als drei Monate seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Sicherheitspartner die Nichtausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sofort.

### **§ 4 Steuerliche- und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung obliegt dem Sicherheitspartner.

### **§ 5 Berichterstattung**

Die Sicherheitspartner/innen erstatten regelmäßig, mindestens jedoch einmal monatlich, Bericht über ihre Aktivitäten bei einem/er zuständigen Mitarbeiter/in des Sachgebietes Ordnungswesen der Stadt Werneuchen. Auf Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Dritten ist dabei Rücksicht zu nehmen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Werneuchen, 05.04.2018

Burkhard Horn  
Bürgermeister